

# Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Abgabenforderungen (BB Zoll 2018)

## 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Zollaufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeglicher Art einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, die dem Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 9 aufgegeben werden, wenn sie
- 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag stehen (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) und/oder
  - 1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung, die Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben, wenn der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens schriftlich hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.
- 1.2 Zollaufträge von Privatpersonen sind nicht versichert.

## 2. Versichertes Interesse

Versichert sind die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z. B. Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrumsatzsteuer (EUSi) und Verbrauchsteuern, aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Versichert ist die Haftung
- 3.1.1 des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer aus versicherten Zollaufträgen;
  - 3.1.2 der Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus dienstlichen Verrichtungen für Schäden, die Gegenstand dieses Versicherungsvertrages sind. Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.
- 3.2 Die Versicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines versicherten Zollauftrags erhoben werden.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

## 4. Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Abgabenforderungen sowie Ansprüche,
- 4.1 verursacht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;

- 4.2 entstanden aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
- 4.4 aufgrund von dem Versicherungsnehmer überlassenen fehlerhaften Dokumenten oder ihm gegenüber gemachten falschen Angaben bzw. aufgrund schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers;
- 4.5 die dem Abgab- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängenden Kosten;
- 4.6 entstanden aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder Aufruhr;
- 4.7 entstanden aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewalttakte oder politische Gewalthandlungen;
- 4.8 entstanden aus Schäden infolge der Verwendung – gleichgültig durch wen – von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.9 entstanden aus Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 4.10 entstanden aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 4.11 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist;
- 4.12 aus Carnet-TIR-Verfahren;
- 4.13 die über eine andere Spediteurversicherung oder über eine vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Frachtführerhaftungsversicherung gedeckt sind;
- 4.14 aus Aufträgen zur Zollabfertigung folgender Marktordnungswaren:
  - Lebende Tiere,
  - Fleisch und Fleischwaren,
  - Getreide
 folgender verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse:
  - Tabakwaren,
  - Ethylalkohol, Branntwein, Likör und Spirituosen.
 Dieses Risiko kann gegen gesonderten Beitrag und aufgrund schriftlicher Vereinbarung versichert werden;

## 5. Obliegenheiten

- Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 5.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - 5.1.1 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
  - 5.1.2 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
  - 5.1.3 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu lehren;
  - 5.1.4 das Zollgut an einen von ihm beauftragten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeverklärung inkl. Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;

- 5.1.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung im IT-Verfahren eingesetzten elektronischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind und ordnungsgemäß gewartet werden sowie die Soft- und Hardware immer den jeweiligen Erfordernissen des aktuellen Zollanmeldeverfahrens entsprechen;
- 5.1.6 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und deren gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;
- 5.1.7 dem Versicherer alle angemeldeten, aber noch nicht abgeschlossenen Zollabfertigungen im Sinne von Ziffer 1.1 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages schriftlich anzuseigen;
- 5.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 5.2.1 jede Inanspruchnahme dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens 14 Tage nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
- 5.2.2 dem Versicherer alle zur Beurteilung des jeweiligen Zolltatbestandes notwendigen Unterlagen, einschließlich eines Ausdrucks der elektronischen Zollanmeldung vorzulegen;
- 5.2.3 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und Weisungen – soweit für ihn zumutbar – einzuholen und zu befolgen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 5.2.4 Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;
- 5.2.5 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen;
- 5.2.6 ohne Zustimmung des Versicherers den Freistellungsanspruch oder Regressansprüche weder abzutreten oder zu verpfänden. Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs an den geschädigten Dritten ist zulässig;
- 5.2.7 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu übertragen.

## **6. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- 6.1 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten schulhaft eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die letzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet. Bei schuldhafter Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 6.2 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

6.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 oder 5.2.5 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

## **7. Begrenzung der Versicherungsleistung**

- 7.1 Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, d. h. jedes Handeln und Unterlassen, welcher eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 zur Folge hat, mit 50.000 EUR begrenzt.
- 7.2 Die Versicherungsleistung ist je Kalenderjahr mit 500.000 EUR begrenzt und umfasst alle über diese Police zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren, gemäß § 101 Versicherungsvertragsgesetz (VVG); Maßgebend für die Errechnung dieses Betrages ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrages.

## **8. Selbstbeteiligung**

Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens 150 EUR, höchstens 2.500 EUR.

## **9. Prämie, Anmeldung, Zahlung, Schadenbelastung**

- 9.1 Die Prämien einschließlich Versicherungsteuer ergeben sich aus den Besonderen Bedingungen und Hinweisen zur Speditionsversicherung (SV).
- 9.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche unter diese Versicherung fallenden Aufträge über Zoll-, Steuer- oder Wirtschaftssachen, die der Versicherungsnehmer im eigenen oder fremden Namen erledigt hat, entsprechend dem vereinbarten Anmeldeverfahren unter Angabe der in Betracht kommenden Zollpapiere dem Versicherer anzumelden. Die sich daraus ergebenden Prämien einschließlich Versicherungsteuer sind mit Erteilung der Rechnung fällig.
- 9.3 Die Ziffern 11 und 12 der AVB Spedition 2018 gelten entsprechend.

## **10. Kündigung**

- 10.1 Die Versicherung nach diesen Versicherungsbedingungen kann vom Versicherer jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.
- 10.2 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages erteilten Zollaufträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Soweit in diesen besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die sonstigen zur Speditionsversicherung (SV) getroffenen Vereinbarungen.